

Pflegestärkungsgesetz II

Am 01.01.2017 tritt das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft und löst das bisher gültige System ab. Statt drei Pflegestufen wird es künftig fünf Pflegegrade geben. Bei schon bestehender Pflegestufe wird die Überführung in das neue System ohne neue Begutachtung und ohne Antrag von der zuständigen Krankenkasse automatisch durchgeführt. Die Begutachungskriterien für die Einstufung werden ebenfalls abgeändert. Es wird ein Punktesystem eingeführt, das auf eine individuelle Beurteilung der Selbstständigkeit der zu pflegenden Person abzielt.

Mit dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) wird bei Personen, die ab 1.1.2017 erstmals einen Antrag auf Leistungen stellen (Neufälle), der Grad ihrer Selbstständigkeit in insgesamt sechs pflegerelevanten Bereichen erfasst. Dies sind die Bereiche Mobilität (Gewichtung 10 %), kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (zusammen 15 %), Selbstversorgung (50 %), Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (20 %) sowie Gestaltung des Alltagslebens (15 %), die unterschiedlich gewichtet werden (Angaben in Prozent in Klammern). Die eingeschränkte Alltagskompetenz wird künftig auch nicht mehr gesondert geprüft.

Überleitung von bisherigen Pflegestufen in die Pflegegrade (automatische Überleitung):

Bisherige Pflegestufe (altes Recht bis 31.12.16)	Überleitung in Pflegegrad (neues Recht)
Pflegestufe 0, eingeschränkte Alltagskompetenz	2
Pflegestufe 1	2
Pflegestufe 1 plus einge- schränkte Alltagskompetenz	3
Pflegestufe 2	3
Pflegestufe 2 plus einge- schränkte Alltagskompetenz	4
Pflegestufe 3	4
Pflegestufe 3 plus einge- schränkte Alltagskompetenz	5
Härtefall	5

Die Leistungen bei häuslicher Pflege

Viele Leistungen der Pflegeversicherung werden ab 1.1.2017 nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 gewährt. Begründet wird dies damit, dass die Beeinträchtigungen der Personen bei Pflegegrad 1 gering sind und vorrangig im somatischen Bereich liegen. Sie erfordern Teilhilfen bei der Selbstversorgung und bei der Haushaltsführung, die darauf abzielen, den Verbleib in der häuslichen Umgebung zu sichern.

Bei häuslicher Pflege können pflegebedürftige Menschen der Grade 2 bis 5 Pflegesachleistungen oder Pflegegeld beanspruchen. Alle Pflegebedürftigen haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro. Der Entlastungsbetrag steht – wie bisher – nicht zur freien Verfügung, d.h. er wird nicht pauschal überwiesen, sondern er wird von der Pflegekasse als Kostenerstattung geleistet, wenn der Pflegebedürftige nachweist, dass er bestimmte qualitätsgesicherte Leistungen zur Förderung seiner Selbstständigkeit im Alltag oder zur Entlastung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen hat.

Übersicht über Pflegegeld und Pflegesachleistungen:

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich	Pflegesachleistung monatlich bis zu	Entlastungsbetrag monatlich	Verhinderungspflege jährlich
1	-	-	125 Eur	-
2	316 Eur	689 Eur	125 Eur	1.612 Eur
3	545 Eur	1.298 Eur	125 Eur	1.612 Eur
4	728 Eur	1.612 Eur	125 Eur	1.612 Eur
5	901 Eur	1.995 Eur	125 Eur	1.612 Eur

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflegebedürftige der Grade 2 bis 5 haben einen Anspruch auf jährlich bis zu 1.612 Eur für die Beschaffung einer Ersatzkraft, wenn die Pflegeperson ausfällt. Dieser Betrag kann durch 806 Eur – den hälftigen Anteil der Kurzzeitpflegeleistung – aufgestockt werden, sofern dieser nicht in Anspruch genommen wird. Die Kurzzeitpflegeleistung in Höhe von 1.612 Eur kann um den Betrag der Verhinderungspflege – 1.612 Eur – aufgestockt werden, so dass insgesamt 3.224 Eur pro Jahr für Kurzzeitpflege zur Verfügung steht.

Rente für Pflegepersonen

Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen wird ab 2017 neu gestaltet. Bestehen bleibt die Anforderung, dass die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein darf. Neu ist, dass der Pflegebedürftige mindestens Pflegegrad 2 und die Pflege wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, umfassen muss. Für die Rentenansprüche von Pflegepersonen ist eine Besitzstandsregelung vorgesehen: Für Pflegepersonen, die unmittelbar vor der Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade rentenversichert waren, werden die Rentenversicherungsbeiträge ab dem Umstellungszeitpunkt auf Basis des 31. Dezember 2016 geltenden Rechts weitergezahlt, wenn diese höher sind als nach neuem Recht.

Blindheitshilfe im Saarland

Derzeit wird eine Gesetzesänderung im Saar-Landtag eingebracht, die vorsieht, dass die Leistungsverbesserungen in der Pflegeversicherung ab 1.1.2017 grundsätzlich nicht stärker als bisher auf die Blindheitshilfe angerechnet werden. Dies könnte bedeuten, dass blinde Menschen mit Pflegebedarf ab 1.1.2017 mehr Geld zur Verfügung steht als bisher.

Die Höhe der Blindheitshilfe beträgt für Blinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 438 Euro monatlich, für noch nicht volljährige Betroffene 293 Euro. Ist eine blinde Person zusätzlich pflegebedürftig und erhält gleichzeitig Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege, wird die Blindheitshilfe anteilig reduziert.

Bei Fragen zum neuen Pflegeversicherungsrecht können Sie gerne unseren ambulanten Pflegedienst unter 0681-9487280 oder in der Geschäfts- und Beratungsstelle unter 0681-379100 anrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten Ihrer Pflegekasse oder unter www.dmsg-saar.de.